

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Fröbelstraße“ der Stadt Schwarzatal

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Fröbelstraße“ wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Fröbelstraße“ mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal, zu den üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

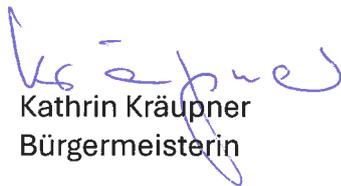
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans **schriftlich** gegenüber der Stadt Schwarzatal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schwarzatal, den 08.05.2025


Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

